



Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

- branchenunabhängige Handlungshilfe für Unternehmer zur neuen DGUV - Vorschrift 2 -



**Welche Konsequenzen hat die neue
Vorschrift für Betriebe mit der Regelbetreuung?**

Inhalt

1	Fragen und Antworten	1
2	Die Grundbetreuung – was gehört dazu?	5
3	Was gehört zur Grundbetreuung und was zu betriebsspezifischen Leistungen? Beispiele	6
4	Wichtiges auf einen Blick	7
5	Weitere Informationen	8
	Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?	9
	Unsere Mitglieder	9
	Impressum	9

Liebe Leserin, lieber Leser,

Zum 1. Januar 2011 ist die neue DGUV Vorschrift 2 in Kraft getreten. Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, die in allen Betrieben Deutschlands zu gewährleisten ist. Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Unternehmer¹ helfen, die sich aus der neuen Vorschrift ergebenden Fragen zu beantworten. Für Kritik, Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar. Wir bitten, hiervon regen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

1 Fragen und Antworten

Warum gibt es eine neue Vorschrift?

Eine Vereinheitlichung der Vorschrift war erforderlich. Bisher hingen die Vorgaben vom jeweiligen Unfallversicherungsträger ab. Dadurch gab es ggf. unterschiedliche Anforderungen an Betriebe mit ähnlichem Gefährdungspotential.

Bin ich überhaupt betroffen?

Betroffen sind Sie, wenn Sie mehr als 10 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitstellen) haben und die „Regelbetreuung“ wählen bzw. bisher gewählt hatten.

Was bedeutet „Regelbetreuung“?

Regelbetreuung bedeutet, dass Betriebsarzt und FaSi regelmäßig zur Beratung in Ihren Betrieb kommen.

Was ist das „Neue“ an der Vorschrift?

Bisher haben Sie feste jährliche Einsatzzeiten jeweils für Ihren Betriebsarzt und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) vereinbart, die nur von der Anzahl Ihrer Beschäftigten abhing.

Jetzt wird zwischen einer **Grundbetreuung** und einem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung** unterschieden. Die jeweiligen Anteile von Betriebsarzt und FaSi sowie der Gesamtaufwand werden von Ihnen nach bestimmten Kriterien festgelegt.

Im Vordergrund stehen jetzt Leistungen, die Sie festlegen, nicht mehr starre Zeitvorgaben.

Was ist die Grundbetreuung?

Für die Grundbetreuung sind wie bisher feste Einsatzzeiten festgelegt, die von der Anzahl Ihrer Beschäftigten abhängen. Sie soll Ihnen helfen, die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz – unabhängig von Art und Größe des Betriebes - zu erfüllen. Hierzu gehören vor allem:

- die Unterstützung bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation,
- die Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- die Unterstützung bei der Gewährleistung der grundlegenden Arbeitsschutzmaßnahmen,

¹ In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

- die Untersuchung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen,
- die Mitwirkung in Besprechungen und
- die Dokumentation der Tätigkeit

Es geht hierbei in erster Linie um Prozesse und Strukturen, weniger um konkrete Inhalte (Beispiele siehe auch **Seite 5**).

Wie hoch liegt die Einsatzzeit für die Grundbetreuung?

Das hängt davon ab, in welche Betreuungsgruppe Ihr Betrieb eingestuft ist. Pro Beschäftigten sind jährlich 0,5, 1,5 oder 2,5 Stunden von Betriebsarzt und FaSi *gemeinsam* (und das ist neu!) zu erbringen. Jeder muss davon mindestens 20 % oder aber mindestens 0,2 Stunden pro Mitarbeiter leisten. Die verbleibenden Zeitanteile sollen Sie nach Bedarf, entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten, aufteilen. Sie entscheiden, ob Sie eher betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Beratung benötigen. Anfahrtszeiten werden auch weiterhin nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.

Werden bei der Berechnung der Grundbetreuungszeiten Unterschiede zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten gemacht?

Die DGUV Vorschrift 2 ist hier nicht ganz eindeutig. Bis zu einer Klärung ist zu empfehlen, die Regelung anzuwenden, die Ihr Unfallversicherungsträger als richtig ansieht.

Was ist der „betriebsspezifische Teil der Betreuung“ und was muss ich da beachten?

Zu der „Grundbetreuung“ kommen weitere betriebsspezifische Leistungen, die:

- typisch für Ihren Betrieb sind bzw. sich aufgrund besonderer Gefährdungen ergeben und daher nicht durch die Grundbetreuung abgedeckt sind (Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung!),
- bei grundlegenden Änderungen (mit Wirkung auf Arbeitsbedingungen und / oder Betriebsorganisation) oder
- im Rahmen von betrieblichen Aktionen, Programmen oder Maßnahmen erforderlich werden.

Diese Leistungen müssen Sie anhand der spezifischen, betrieblichen Gegebenheiten ermitteln, und festlegen. Sie werden als konkrete

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

Betreuungsleistungen vereinbart. Eine Zeitvorgabe ist nicht zwingend notwendig. Die Liste möglicher betriebsspezifischer Leistungen finden Sie im Anhang der Vorschrift.

Bei den betriebsspezifischen Leistungen müssen Sie festlegen², ob diese durch Ihren Betriebsarzt, Ihre FaSi oder beide gemeinsam erbracht werden sollen. Bei der Auswahl der Leistungen und der Festlegung der Aufteilung müssen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt und Ihre FaSi beraten lassen. Die vereinbarten Leistungen und den Aufwand müssen Sie schriftlich dokumentieren.

Lassen sich Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung scharf trennen?

Nein, die Übergänge sind fließend. Die Grundbetreuung bildet die Basis. Was darüber hinaus in Ihrem Betrieb erforderlich ist bzw. im Rahmen der Grundbetreuung nicht angemessen berücksichtigt werden kann, legen Sie gemeinsam mit Betriebsarzt und FaSi als betriebsspezifische Leistung fest.

Beispiel für die Zuordnung zu Grundbetreuung oder betriebsspezifischen Leistungen finden Sie auf **Seite 6**.

Muss ich Betriebsarzt und FaSi jetzt mehr Zeit als bisher zur Verfügung stellen?

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Im Wesentlichen hängt dies vom Umfang der erforderlichen und vereinbarten betriebsspezifischen Leistungen ab.

Müssen Betriebsarzt und FaSi jedes Jahr kommen?

Im Allgemeinen ja, um z. B. an den erforderlichen „Arbeitsschutzausschusssitzungen“ teilzunehmen (s. Seite 5). In jedem Fall muss aber die fristgerechte Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (s. u.) sichergestellt sein. Der Betriebsarzt muss dann ggf. auch in kürzeren Zeitabständen zu Ihnen kommen.

Muss ich meine Verträge ändern?

Sie müssen Ihre Verträge im Lauf dieses Jahres an die neue Vorschrift anpassen. Mit Betriebsarzt und FaSi müssen jeweils die Grund-

² Sofern Sie einen Betriebs- bzw. Personalrat / eine Mitarbeitervertretung haben, muss diese hierbei beteiligt werden.

betreuung mit den von Ihnen festgelegten Einsatzzeiten und (allgemein) weitere betriebspezifische Leistungen vertraglich vereinbart werden. Wir empfehlen Ihnen, die ausgewählten betriebspezifischen Leistungen jeweils als Anlage dem Vertrag hinzuzufügen.

Müssen die betriebspezifischen Leistungen jedes Jahr neu festgelegt werden?

Das ist sinnvoll, da mit den betriebspezifischen Leistungen auf den jeweiligen aktuellen Bedarf reagiert werden soll. Wenn sich der Bedarf nach den vereinbarten Leistungen nicht ändert, brauchen Sie jedoch auch keine neue Festlegung.

Gibt es Übergangsfristen?

Überwiegend nein! Ausnahmen stellen die BG ETEM (Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) (Übergangsfrist bis 31.12.2011), die Landesunfallkasse Niedersachsen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände in Niedersachsen (Übergangsfrist bis 31.12.2012) und andere kommunale bzw. Landesunfallversicherungsträger dar. Sonst gilt die neue Regelung seit dem 01.01.2011.

Muss ich bereits seit 01.01.2011 alles vorlegen können?

In der Praxis wird in diesem Jahr zunächst toleriert werden, wenn Sie sich erkennbar über erforderliche betriebspezifische Leistungen Gedanken machen, eine endgültige Festlegung jedoch noch nicht getroffen haben.

Was kontrollieren die Aufsichtsbehörden?

Bis zum Ende dieses Jahres werden die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträger) in erster Linie zur neuen Vorschrift beraten. Anschließend wird kontrolliert, ob Sie Betriebsarzt und FaSi vertraglich mit der Übernahme der Grundbetreuung beauftragt haben. Weiterhin wird überprüft, ob Sie das Erfordernis betriebspezifischer Leistungen geprüft haben und diese dann entsprechend festgelegt haben.

Achtung: Kontrolliert wird aber auch schon jetzt, ob Sie überhaupt eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung haben.

Weitere Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Welche Vorteile habe ich (als Unternehmer) von dieser Betreuung?

Gesunde, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter sind notwendig, um die von Ihnen angestrebte Qualität der Arbeitsergebnisse zu gewährleisten. Sie stellen nicht zuletzt ein Aushängeschild Ihres Betriebes dar. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeiter oder Störungen im Betriebsablauf müssen verhindert werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter und damit zu Arbeitszufriedenheit, Identifikation mit dem Betrieb, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dar. Gleichzeitig wird dadurch ermöglicht, erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter lange in Ihrem Betrieb zu halten.

Welche konkreten Aufgaben haben Betriebsarzt und FaSi in meinem Betrieb?

Die Aufgaben sind in relativ allgemein gehaltener Form gesetzlich festgelegt. Was das für Ihren Betrieb bedeutet, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt und Ihrer Fasi (und ggf. dem Betriebs- bzw. Personalrat) besprechen.

Leisten Betriebsarzt und FaSi Doppelarbeit zu meinen Lasten?

Nein. Betriebsarzt und FaSi haben zwar ähnliche Aufgaben. Bei guter Zusammenarbeit von Betriebsarzt und FaSi wird jedoch keine Doppelarbeit geleistet. Durch den unterschiedlichen Blickwinkel aus technischer bzw. ärztlicher Sicht und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ergänzen sich beide. Die Betreuung wird daher optimiert.

Können Betriebsarzt oder FaSi mir Vorschriften machen?

Nein, beide beraten Sie nur. Über erforderliche Maßnahmen entscheiden Sie dann in Ihrer Verantwortung als Unternehmer allein.

Nehmen der Betriebsarzt oder die FaSi mir (die) Verantwortung (im Arbeitsschutz) ab?

Nein. Da beide Sie nur beraten können, tragen Sie unverändert die volle unternehmerische Verantwortung. Durch die fachkundige Beratung von Betriebsarzt und FaSi können Sie Ihre Verantwortung jedoch sachkundiger wahrnehmen.

Muss der Betriebsarzt meine Mitarbeiter untersuchen?

In der Regel: ja. Es gibt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die durchgeführt werden müssen und Voraussetzung für eine Beschäftigung sind. Daneben gibt es Untersuchungen, die Sie Ihren Mitarbeitern anbieten müssen. Genauso wichtig sind jedoch regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen, damit der Betriebsarzt die Arbeitsplätze und -bedingungen kennt.

Fallen diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unter die Grundbetreuung?

Nein. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gehören immer zu den betriebsspezifischen Leistungen.

Darf der Betriebsarzt Krankschreibungen auf ihre Berechtigung überprüfen?

Nein, dies ist ihm gesetzlich ausdrücklich untersagt.

Unterliegt der Betriebsarzt der ärztlichen Schweigepflicht? Was ist mit Betriebsgeheimnissen?

Die ärztliche Schweigepflicht gilt uneingeschränkt auch für Ihren Betriebsarzt. Darüber hinaus sind Betriebsarzt und FaSi zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Informationen aus vertraulichen Gesprächen, z. B. mit Mitarbeitern verpflichtet.

Wie kann ich die Akzeptanz meiner Mitarbeiter für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung verbessern?

Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine Vorstellung des Betriebsarztes und der FaSi z. B. in einer Mitarbeiterversammlung sinnvoll. Über einen entsprechenden Aushang können Sie Ihre Mitarbeiter über Name und Erreichbarkeit des Betriebsarztes und der FaSi informieren. Auf die Schweigepflicht des Betriebsarztes und der FaSi sollten Sie Ihre Mitarbeiter hinweisen.

Wie viel kostet eine gute betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Billig ist nicht preiswert! Scheinbar günstige Angebote können zwar zunächst aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus interessant wirken. Eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung kann jedoch zu Problemen im Arbeitsschutz mit weitaus höheren Folgekosten für Ihren Betrieb führen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Mitarbeiterfluktuation). Wir empfehlen daher, Betreuungsverträge zu realistischen Preisen abzuschließen.

Kann ich meinen Hausarzt / den Durchgangsarzt in unserer Nähe als Betriebsarzt verpflichten?

Dies ist nur möglich, wenn der Arzt über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Die Tätigkeit als Betriebsarzt setzt besondere arbeitsmedizinische Fachkenntnisse voraus (oder würden Sie Ihren Blinddarm von einem Augenarzt herausnehmen lassen?). Entsprechend ausgebildete Ärzte sind Fachärzte für Arbeitsmedizin oder verfügen über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“.

Worauf sollte ich bei einer vertraglichen Verpflichtung eines Betriebsarztes und einer FaSi achten?

Besonders wichtig sind eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und des zeitlichen Betreuungsumfangs sowie eine Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte.

Welche Qualitätskriterien sollte ich bei der Auswahl einer FaSi bzw. eines Betriebsarztes berücksichtigen?

Beispielhaft sind zu nennen:

- Erfahrungen in Ihrer Branche
- Kontinuität der Betreuung (nur ein Ansprechpartner)
- Kurzfristige Erreichbarkeit
- Regelmäßige Begehungen
- Enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und FaSi
- Regelmäßige schriftliche Tätigkeitsberichte
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (wenn erforderlich)

Muss ich prüfen, ob Betriebsarzt und FaSi in meinem Betrieb ihre Aufgaben wahrnehmen?

Ja. Nur so können Sie auch sicherstellen, dass Sie von der Betreuung profitieren.

Was können Konsequenzen einer unzureichenden Betreuung für mich sein?

Neben Arbeitsschutzdefiziten mit ihren möglichen Folgen (Unfälle, krankheitsbedingte Ausfälle, fehlende Mitarbeitermotivation, Kosten) sind rechtliche Konsequenzen zu bedenken. Unterlassene Arbeitsschutzmaßnahmen können ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verantwortung verbleibt immer beim Unternehmer. Im Schadensfall können Gerichte einen mangelhaften Arbeitsschutz als grob fahrlässig beurteilen. Das bedeutet, dass eine persönliche Haftung des Unternehmers sowohl im strafrechtlichen Sinne als auch im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts angenommen werden muss.

2 Die Grundbetreuung – was gehört dazu?

Die verbindlichen Aufgabenfelder der Grundbetreuung finden Sie im Abschnitt 2 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Beispielhaft gehören dazu:

- Regelmäßige **Begehung** der Arbeitsplätze.
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation, Durchführung, Dokumentation und Überprüfung der **Gefährdungsbeurteilung** als Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Beratung bei der **Einrichtung der Arbeitsschutzorganisation** des Betriebes (z. B. Festlegung und Delegation von Verantwortlichkeiten).
- Beratung bei der Organisation der **ersten Hilfe** (Ersthelfer, Verbandbuch, Notfall- und Alarmpläne).
- Beratung zum **Brandschutz** (Brandschutzordnung, Feuerlöscher, Notausgänge, Unterweisung der Mitarbeiter).
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von **Betriebsanweisungen**, der Durchführung von **Unterweisungen** und der allgemeinen **arbeitsmedizinischen Beratung**

- Beratung und Unterstützung bei Auswahl und **Umgang mit Betriebsmitteln** (z. B. Leitern, Tritte, Bürostühle, Bildschirme, Kopiergeräte, Fahrzeuge; bei elektrischen Geräten und Anlagen erforderliche sicherheitstechnische Prüfungen, Unterweisungen)
- Beratung bei der gesundheitsgerechten **Arbeitsorganisation**, z. B. zur Vermeidung von Reibungsverluste oder Überlastungen.
- Beratung bei der gesundheitsgerechten **Arbeitsplatzgestaltung** (z. B. Bildschirmarbeitsplätze).
- Beratung zum **Umgang mit Arbeitsstoffen** (z. B. Gefahrstoffe: Beurteilung, Betriebsanweisungen, Unterweisungen)
- Beratung zum **Mutterschutz** (z. B. Einsatzmöglichkeiten für schwangere Mitarbeiterinnen).
- Beratung bei der Auswahl von **Schutzausrüstung** (z. B. Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Atemschutz, Schutzkleidung).
- Beratung in **hygienischen Fragen**.
- **Analyse von Arbeitsunfällen** und insbesondere Beinaheunfällen (Ursachen, Begleitumstände, organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten).
- Untersuchung, Beratung und Unterstützung bei Berufskrankheiten und anderen **gesundheitlichen Beschwerden** im Zusammenhang mit der Arbeit.
- **Zusammenarbeit** untereinander, mit den Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebs- bzw. Personalrat (sofern vorhanden).
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit **Behörden** (z. B. Gewerbeaufsicht, Unfallversicherungsträger).
- Mitwirkung im **Arbeitsschutzausschuss** (in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, siehe § 11 Arbeitssicherheitsgesetz) und an anderen Besprechungen.
- Schriftliche **Berichterstattung** an den Unternehmer über die Erfüllung der oben aufgelisteten Aufgaben (z. B. Ergebnisse von Betriebsbegehungen mit Verbesserungsvorschlägen, Protokollieren von Gesprächen).

Der Schwerpunkt der Beratung durch den Betriebsarzt liegt bei arbeitsmedizinischen Themen, der Schwerpunkt der FaSi im sicherheitstechnischen Bereich. Für einen effektiven Arbeitsschutz ist eine enge Zusammenarbeit beider unverzichtbar.

3 Was gehört zur Grundbetreuung und was zu betriebsspezifischen Leistungen? Drei Beispiele³:

a) Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Festlegung, welche Untersuchungen für welche Beschäftigten zu veranlassen bzw. anzubieten sind. Beratung zur Organisation der Untersuchungen	Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen mit individueller Beratung, Ausstellung der Bescheinigungen und Auswertung der Ergebnisse

b) Umgang mit Gefahrstoffen

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Grundsätzliche Organisation des Umgangs mit Gefahrstoffen im Betrieb. Prüfung, ob Gefahrstoffe eingesetzt werden. Beratung, dass für diese Gefahrstoffe Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein müssen, das und wie ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden muss und die Beschäftigten schriftlich (Betriebsanweisung) und mündlich (Unterweisung) über Risiken und Schutzmaßnahmen informiert werden müssen. Information über Notwendigkeiten und Möglichkeiten persönlicher Schutzausrüstung.	Bewertung der Gefahrstoffe anhand der Sicherheitsdatenblätter und der Einsatzbedingungen im Betrieb, konkrete Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz mit Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung, bei Bedarf Erstellung der Betriebsanweisung und Durchführung der Unterweisung sowie der arbeitsmedizinischen Beratung.

c) Umgang mit Infektionsgefahren

Grundbetreuung	Betriebsspezifische Leistungen
Prüfung, ob und ggf. welche Infektionserreger eine Gefährdung für Beschäftigte darstellen können. Beratung, dass die Beschäftigten schriftlich (Betriebsanweisung) und mündlich (Unterweisung) über Risiken und Schutzmaßnahmen informiert werden müssen. Beratung, ob grundsätzlich persönliche Schutzausrüstung beim Umgang verwendet werden muss. Organisation des Umgangs mit Infektionsgefahren im Betrieb.	Bewertung der Infektionserreger anhand der Kontaktmöglichkeiten im Betrieb, konkrete Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz mit Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung, bei Bedarf Erstellung der Betriebsanweisung und Durchführung der Unterweisung sowie der arbeitsmedizinischen Beratung.

³ Die verbindliche Liste der Auftragsfelder des betriebsspezifischen Teils der Betreuung finden Sie im Abschnitt 3 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2.
<http://www.runder-tisch-hannover.de>

4 *Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit als Möglichkeit zur Optimierung des Gesundheitsschutzes im Betrieb*

– Wichtiges auf einen Blick –

Ziele der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind:

Gesunderhalten der Beschäftigten als Basis für

- Arbeitszufriedenheit
- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Identifikation mit dem Betrieb
- erhöhte Produktivität und Qualität der Arbeit

Vorbeugen von Ausfällen durch

- Arbeitsunfälle und Erkrankungen

Wichtige Hinweise:

- **Betriebsarzt und FaSi haben beratende Funktion** im Unternehmen.
- Entscheidend für eine effektive Betreuung ist die **regelmäßige und gute Zusammenarbeit von Betriebsarzt und FaSi**. Die Betreuung wird dadurch optimiert.
- Die **Überprüfung von Krankschreibungen** ist dem Betriebsarzt gesetzlich **untersagt**.
- **Betriebsarzt und FaSi sind zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet**. Der Betriebsarzt unterliegt zusätzlich der **ärztlichen Schweigepflicht**.
- Als Betriebsärzte dürfen **ausschließlich Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde** tätig sein (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin).
- Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen **ausschließlich Ingenieure, Techniker, Meister mit sicherheitstechnischer Fachkunde** tätig sein. Branchenspezifisch können darüber hinaus jedoch auch andere Berufsgruppen zugelassen sein. Informationen hierzu erhalten Sie bei Bedarf bei Ihrem Unfallversicherungsträger.
- Der **Betreuungsumfang** von Betriebsarzt und FaSi **gliedert sich in „Grundbetreuung“ und „betriebsspezifische Leistungen“**. Die Grundbetreuung richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben Ihres Unfallversicherungsträgers und muss vertraglich vereinbart werden. Die betriebsspezifischen Leistungen legen Sie selbst fest.
- Die **Aufgaben** des Betriebsarztes und der FaSi **sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt**.
- Auf die vertragliche Verpflichtung zur **Erstellung schriftlicher Berichte** sollte unbedingt geachtet werden.
- Für eine gute und kontinuierliche Betreuung sollten ein **Betriebsarzt und eine FaSi aus der Region** des Betriebes bestellt werden.
- **„Billig ist nicht preiswert“**. Bedenken Sie, dass eine qualifizierte Betreuung nicht umsonst sein kann.

5 Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu Betriebsärzten erhalten Sie hier:

„Arztauskunft“ der Ärztekammer Niedersachsen (bzw. entsprechend andere Landesärztekammern)
www.arztauskunft-niedersachsen.de

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)
www.vdbw.de

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e. V. (BsAfB)
www.bsafb.de

Gesellschaft zur Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung mbH (GQB)
www.gqb.de

Weitere Informationen zu Fachkräften für Arbeitssicherheit erhalten Sie hier:

Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI)
www.vdsi.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI)
www.bfsi.de

Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA)
www.gqa.de

Weitere Informationen zur DGUV-Vorschrift 2 und anderen in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften erhalten Sie hier:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), u. a.:

- Mustertext,
- Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Grundbetreuung 0,5, 1,5 oder 2,5 Stunden)
- Handlungshilfe mit Hintergrundinformationen
- Handlungshilfe mit betrieblichen Anwendungsbeispielen

www.dguv.de → Vorschriften, Regeln und Informationen

Bundesministerium der Justiz, u. a.:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

www.gesetze-im-internet.de

und natürlich bei Ihrem jeweiligen Unfallversicherungsträger

Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover sind:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover

Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

1. Auflage, April 2011

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. med. Stefan Baars

Gewerbeärztlicher Dienst, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74, 30177 Hannover,

Tel. 0511/9096-226

e-Mail stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Unsere Mitglieder

AOK – Institut für Gesundheitsconsulting

BG der Bauwirtschaft

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BG Holz und Metall

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,
Landesverband Nordwest

Deutscher Gewerkschaftsbund

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und
Gesundheitsschutz

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Gottfried Wilhelm Leibniz-Universität Hannover

Handwerkskammer Hannover

Industrie- und Handelskammer Hannover

Klinikum Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für
Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Medizinische Hochschule Hannover, Abteilung Arbeitsmedizin

Medizinische Hochschule Hannover, Betriebsärztlicher Dienst

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Technologieberatungsstelle Niedersachsen e.V.

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.

Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V.

VW Nutzfahrzeuge

Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft Leibniz-Universität Hannover